

Benutzungsordnung für die Räume im Bahnhof Birenbach

§ 1 Geltungsbereich

Nachfolgende Benutzungsordnung gilt für sämtliche Räume, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind. Sie gilt auch für die Außenanlagen.

§ 2 Nutzung durch Vereine

Die Räume im Bahnhof in Birenbach werden während der Woche den örtlichen Vereinen für ihre regelmäßigen Übungsstunden zur Verfügung gestellt, um das Vereinsleben zu fördern. An den Wochenenden können die örtlichen Vereine die Räume für Veranstaltungen nutzen.

Werden von Vereinsangehörigen im Rahmen der Übungsstunden Geburtstage, Jubiläen usw. gefeiert, so gilt dies als Vereinsnutzung, solange nicht auch private Gäste (nicht Vereinsangehörige) eingeladen werden. Wird die Feier auf Familienangehörige und Freunde ausgedehnt, ist die übliche Gebühr für private Nutzung zu entrichten.

§ 3 Nutzung durch Privatpersonen

Die Räume im Bahnhof werden an Privatpersonen für deren Familienfeiern, wie Geburtstage (ab dem 25. Geburtstag), Taufen, Kommunionen, Konfirmationen, Familientreffen und an Gewerbetreibende für Betriebsfeiern und Schulungen vergeben.

Ausgeschlossen ist die Nutzung für Kindergeburtstage, private Discos oder Feiern Jugendlicher, Polterabende.

§ 4 Benutzungszeiten

Zuständig für die Zuteilung und Genehmigung von Nutzungszeiten ist allein das Bürgermeisteramt.

Die Benutzung der Räume, Geräte und Einrichtungen ist nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.

Die Zeiten der Anlieferung bzw. die Schlüsselübergabe sind mit dem Hausmeister abzustimmen.

Können die nach dem Belegungsplan zustehenden Benutzungszeiten von einem Verein länger als 4 Wochen nicht in Anspruch genommen werden, ist dies dem Bürgermeisteramt rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Sitzungszimmer

Sind einem Verein oder einer sonstigen Vereinigung Nutzungszeiten im Saal zugeteilt, ist für die Nutzung des Sitzungszimmers keine besondere Erlaubnis erforderlich. Die Nutzungstermine sind im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt unter den Nutzern gegenseitig abzustimmen.

§ 6 Küche

Sind Belegungszeiten für eine bewirtschaftete Veranstaltung im Saal zugeteilt, kann ohne zusätzliche Genehmigung die Küche samt Einrichtung genutzt werden. Der jeweilige Nutzer hat Küche und Geschirr sorgfältig gereinigt an den Hausmeister zurückzugeben.

§ 7 Aufsicht

Jeder Nutzer hat der Gemeinde eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen. Wenn niemand benannt ist, ist dies automatisch der Antragsteller für die Überlassung der Räume. Bei Vereinen ist dies im Zweifel der jeweilige Vorstand.

Bei Nutzung der Räume durch Jugendliche ist eine Aufsichtsperson zu bestellen und ebenfalls der Gemeinde zu benennen.

§ 8 Ordnungsvorschrift

1. Das Gebäude ist über den Hauseingang zu betreten, dabei sind die Schuhe gründlich zu reinigen. Die Seiteneingänge im Saal werden nur bei besonderen Veranstaltungen und nach besonderer Absprache geöffnet.
2. Im gesamten Gebäude ist Rauchen strengstens verboten.
3. Die Räume dürfen nicht verunreinigt werden, Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
4. Bei Nutzung des Saales ist auf den Parkettfußboden Rücksicht zu nehmen und entsprechendes Schuhwerk zu tragen.

§ 9 Meldung von Schäden

Alle angetroffenen bzw. während der Benutzung verursachten Schäden an Gebäude und Inventar sind vom Verantwortlichen vor Beginn bzw. sofort nach Beendigung der Veranstaltung dem Hausmeister oder beim Bürgermeisteramt anzuzeigen.

Fundsachen sind dem Hausmeister abzuliefern oder beim Bürgermeisteramt abzugeben. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Gemeinde nicht übernommen.

§ 10 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb des Gebäudes (Parkplätze bzw. Fahrradständern) abgestellt werden.

§ 11 Einhaltung der Benutzungsordnung

Der Hausmeister hat entsprechend seiner Dienstanweisung für Hausmeister für die Aufrechterhaltung der Ordnung in sämtlichen Räumen und der Außenanlage zu sorgen und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Bedienung der technischen Einrichtungen ist ausschließlich Aufgabe des Hausmeisters. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Gemeinde einen Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer vor.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde überlässt den Vereinen und sonstigen Benutzern die Räume sowie die Ausstattung.

Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und die Ausstattung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck vor der Benutzung zu prüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht genutzt werden und sind sofort auszusondern.

Vereine bzw. sonstige Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der überlassenen Einrichtungsgegenstände stehen.

Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und ihre Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstige Nutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.
Die Vereine und sonstigen Nutzer haften für alle Schäden die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 13 Rückgabe der Räume

Bei bewirtschafteten Veranstaltungen sind die Räume samt Küche besenrein dem Hausmeister am nächsten Tag spätestens bis 11.00 Uhr zu übergeben.

§ 14 Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte werden durch besonderen Beschluss des Gemeinderates geregelt und sind danach für alle Beteiligten verbindlich.

§ 15 Schlussbestimmung

Mit der Benutzung der Räume erkennen die Nutzer die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birenbach, den 17.07.2006

Klaus Heiningner
Bürgermeister